Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
auch per Mail (pdf+word) an:
isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

Schaffhausen, 10. November 2015

Änderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz): Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Änderung des ETH-Gesetzes.

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen die vorgesehenen Gesetzesanpassungen. Wir möchten allerdings einige Bemerkungen zur vorgesehenen neuen Bestimmung betreffend die Zulassungsbeschränkungen (Art. 16a) anbringen. Dabei schliessen wir uns weitgehend den Ausführungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 29. Oktober 2015 an.

Zulassungsbeschränkungen für Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis (Art. 16a Abs. 1)

Die Möglichkeit, die Zulassung von Studierenden mit ausländischem Vorbildungsausweis bei Kapazitätsengpässen bereits beim Eintritt in die Bachelorstufe zu beschränken, ist sinnvoll und verstösst offenbar auch gegen keine internationalen Vereinbarungen. Sie ist daher zu begrüssen. Dagegen muss weiterhin am Grundsatz festgehalten werden, dass alle Studierenden, die einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis besitzen, uneingeschränkt zum Studium an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen zugelassen werden, wie dies in Art. 16 Abs. 1 lit. a ETH-Gesetz festgehalten ist und in den Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen auch zugesichert wird.

Zulassungsbeschränkungen zu Studiengängen, die auf eine klinische Ausbildung in Medizin vorbereiten (Art. 16a Abs. 2)

Die Änderung des ETH-Gesetzes soll den Beschluss von Zulassungsbeschränkungen für alle Studierenden eines Studiengangs, der zu einer klinischen Ausbildung in Medizin vorbereitet, ermöglichen. Das begrenzte Angebot kantonaler Hochschulen und Spitäler im Bereich der klinischen Ausbildung macht solche Zulassungsbeschränkungen unserer Ansicht nach unumgänglich. Die Schaffung eines Bachelorstudiengangs in Medizin im Rahmen des Pilotprojekts der ETH Zürich ist angesichts des landesweiten Mangels an Ausbildungsplätzen in der Humanmedizin zwar grundsätzlich zu begrüssen. Es ist allerdings fraglich, ob ein Studiengang in Medizin mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt das Nachwuchsproblem in der medizinischen Grundversorgung entschärfen kann. Der Ausbau der Studienplatzzahl in Humanmedizin bedarf überdies einer gesamtschweizerischen Koordination, da im Hinblick auf die klinische Ausbildung eine Abstimmung mit kantonalen Hochschulen und Spitälern unabdingbar sein wird. Diese Arbeit sollte im dafür zuständigen Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz geleistet werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Anmerkungen

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger